

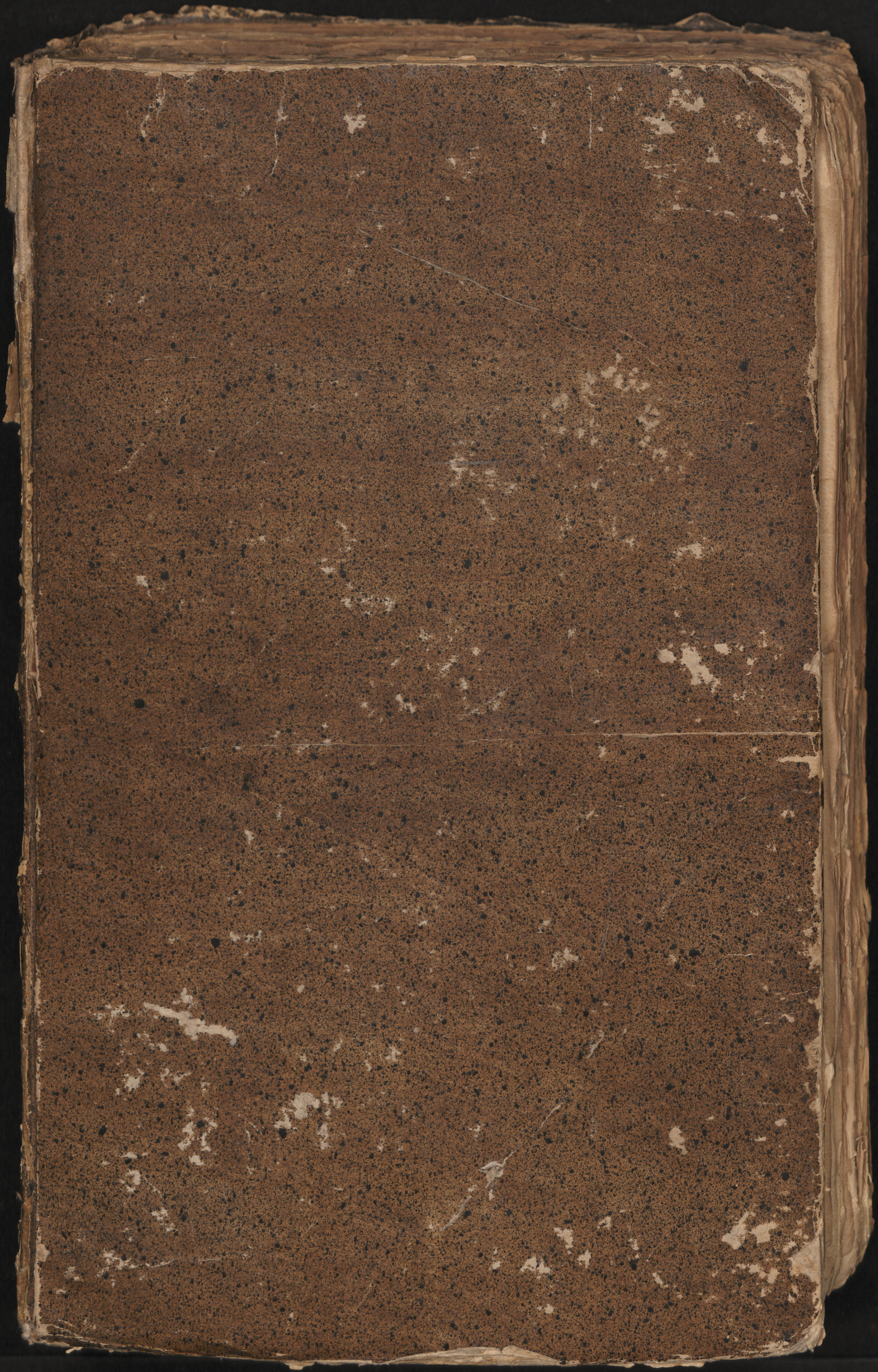
**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Was Wir
am 20. Novembr. des abgewichenen 1685sten Jahres/ wegen reparierung der
Aembter/ Höffe/ Baurhäuser/ Schaff-Stelle/ Zeunen, Graben/ Wischen/ auch was
dem mehr anhängig/ öffentlich von der Cantzel Publiciren lassen ... : Datum auff
Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 19. April. Anno 1686**

[S.l.], 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769493157>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > Mk - 4063(1)

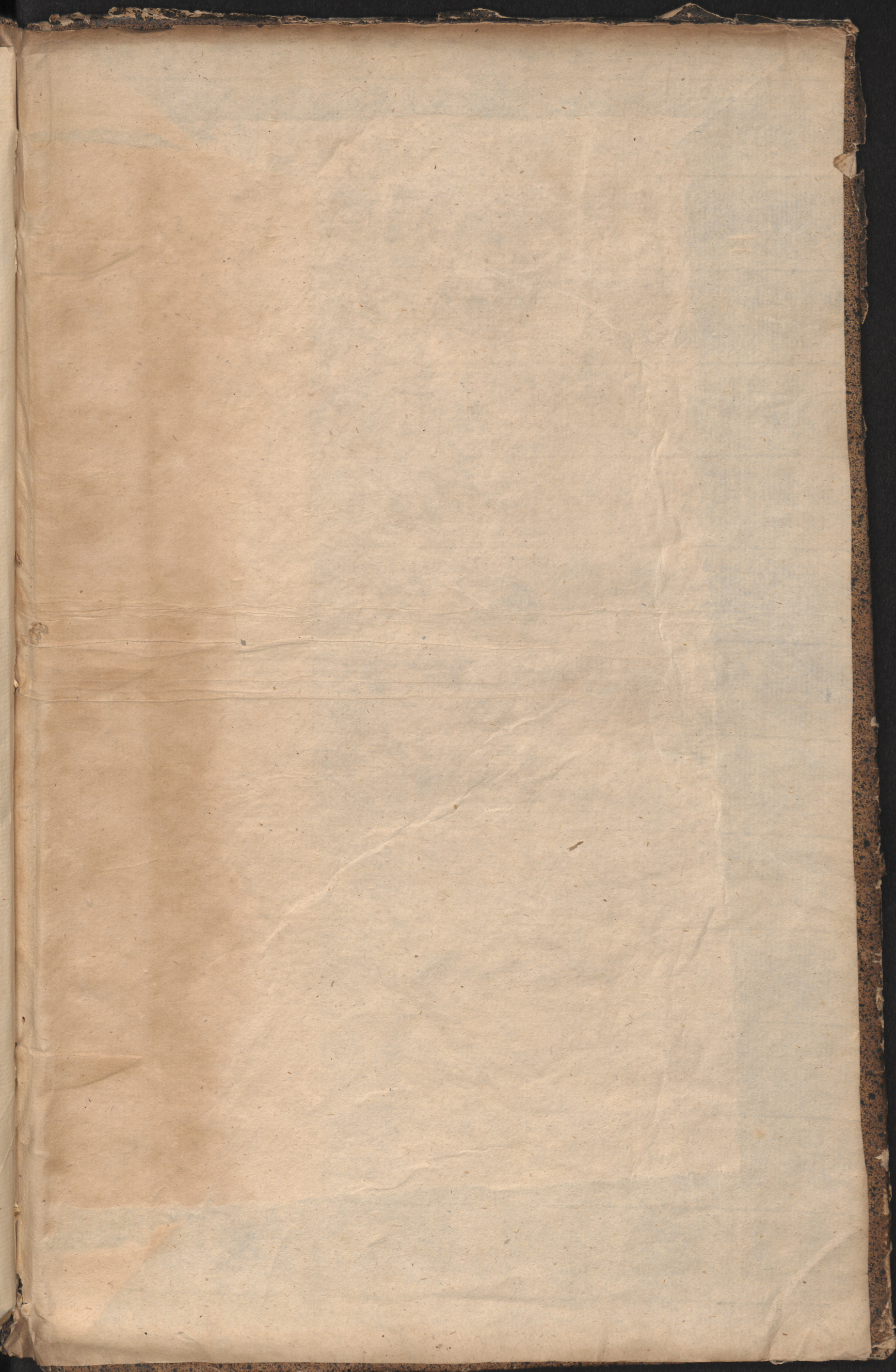
~~Mk - 02.(1.)~~

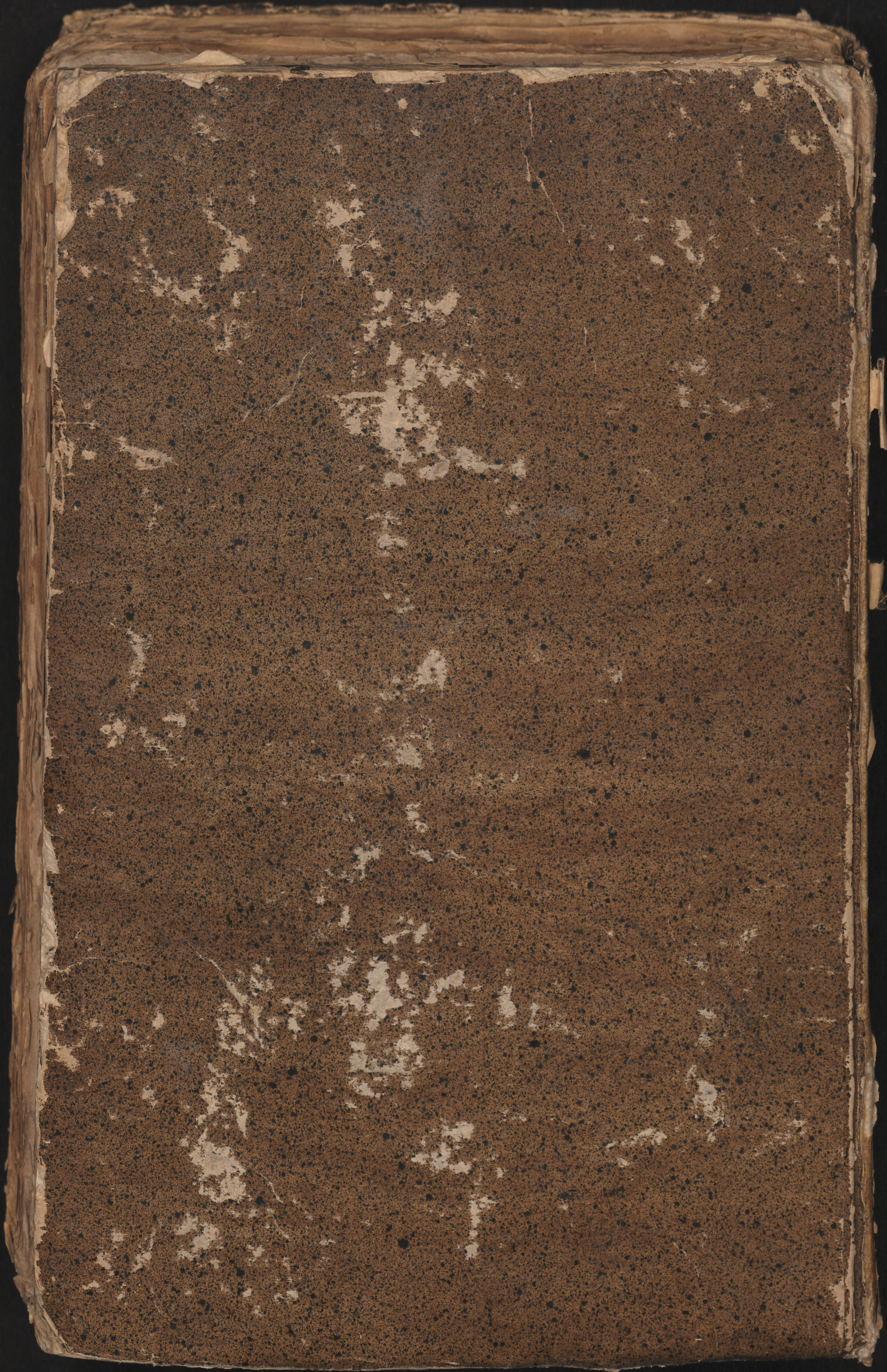
55
Christian Ludwig

von Gottes Gnaden /

Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Was Wir am 20. Novembr. des abgewichenen 1685ten
Jahres / wegen reparirung der Aembter / Höffe / Baur-
häuser / Schaff = Stelle / Zeunen / Graben / Wischen /
auch was dem mehr anhängig / öffentlich von der
Canzel Publiciren lassen / solches ist Euch Unsern Haupt-
Ambt = Leuten und Pensionarien, auch sämbtlichen Untertha-
nen / wissend / Ob Wir nun wol verhoffet hetten / Ihr würdet
diesem Unserm harten poenal Mandat in allen nach gelebet ha-
ben / So vernehmen Wir doch fast von allen Orten das
Contrarium, Wann nun Ihr / Unsere Beambte und Pensionarien,
in die / in Unserm Edict enthaltene Straffe ipso facto verfallen,
und Wir auch selbige von Euch eintreiben zulassen ernst-
lich gemeinet seyn. Alß befehlen Wir Euch nochmahlen
zum überflusß gnädigst / und bey 400. Reichsthaler Straf-
fe ernstlich / daß Ihr allem demselben / was in Unserm vo-
rigen Publicirten Edict, so Wir verbotenus hiemit wollen repetiret
haben / exprimiret / à Dato innerhalb 6. Wochen nachkommen /
solches auch bey vorerwehnter Straffe und anderwertiger
ernstlichen Verordnung nicht anders halten sollet. An dem
geschicht Unser gnädigster Will und Meinung. Datum auff
Unser Residentz und Besung Schwerin / den 19. April. Anno 1686.





55

Christian Ludwig

von Gottes Gnaden/
Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Was Wir am 20. Novembr. des abgewichenen 1685ten
Jahres/wegen reparirung der Aembtler/Höffe/Baur-
häuser/Schaff=Stelle/Zeunen/Graben/Wischen/
auch was dem mehr anhängig / öffentlich von der
Canzel Publiciren lassen / solches ist Euch Unsern Haupt-
Ambt=Leuten und Pensionarien, auch sämtlichen Untertha-
nen/wißend/ Ob Wir nun wol verhoffet hetten/ ~~Thun~~ ~~und~~ ~~bet~~
diesem Unserm harten poenal Mandat in allen nach
ben / So vernehmen Wir doch fast von allen &
Contrarium, Wann nun Ihr/Unsere Beambte und
in die/in Unserm Edict enthaltene Straffe ipso facto
und Wir auch selbige von Euch eintreiben zul-
lich gemeinet seyn. Alß befehlen Wir Euch n-
zum überfluß gnädigst/und bey 400. Reichsthal-
fe ernstlich / daß Ihr allem demselben / was in U-
rigen Publicirten Edict, so Wir verbotenus hiemit wol
haben / exprimiret/ à Dato innerhalb 6. Wochen nach
solches auch bey vorerwehnter Straffe und and-
ernstlichen Verordnung nicht anders halten sollet.
geschicht Unser gnädigster Will und Meinung.
Unser Residentz und Besung Schwerin/ den 19. Apr

